

**Sitzungsvorlage 73/2020**

**Flurstück 10456, Zimmerer Höhe 31;**

**Errichtung einer Werbeanlage, bestehend aus 2 Werbestelen mit beleuchteter Schrift**

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Zimmerer Höhe Nord II“ und verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen. Laut Bebauungsplan dürfen Werbeanlagen maximal 1 m<sup>2</sup> groß sein. Die beiden Werbestelen sind jeweils 4,48 m<sup>2</sup> und 2,60 m<sup>2</sup> groß. Zudem befinden sich beide Werbestelen außerhalb der Baugrenze.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium erteilt das Einvernehmen zur Überschreitung der maximalen Größe der Werbeanlagen sowie der Überschreitung der Baugrenze gemäß § 36 i.V.m. § 31 BauGB.

CS